

RS OGH 1995/1/27 1Ob503/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1995

Norm

ABGB §1079

ABGB §1295 II f7e

Rechtssatz

Demjenigen, der sich lediglich auf sein nicht verbüchertes Vorkaufsrecht berufen kann, kann nur unter der Voraussetzung der Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte ein auf Naturalrestitution gerichteter Schadenersatzanspruch gegen den Dritten oder - im Falle, daß das Eigentumsrecht des Dritten noch nicht verbüchert ist - ein Unterlassungsanspruch zugebilligt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/95
Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 503/95
Veröff: SZ 68/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048276

Dokumentnummer

JJR_19950127_OGH0002_0010OB00503_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at